



Beauftragter für Bürokratieabbau
der Bayerischen Staatsregierung



Walter Nussel, MdL

Bayerisches Landesamt für
Statistik



Der Präsident

München, 24. September 2024

Gemeinsame Mitteilung über die Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Der Beauftragte für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung und der Präsident des Bayerischen Landesamtes für Statistik möchten Ihnen folgende Information zukommen lassen:

In einem gemeinsamen Gespräch haben wir eine initiale Fristverlängerung zur Abgabe der Statistik vom **bisher** angesetzten **2. Oktober 2024 bis zum**

20. Oktober 2024

vereinbart. Soweit erforderlich wird das Landesamt im Anschluss ein erstes Erinnerungsschreiben mit einer weiteren Fristverlängerung bis voraussichtlich Mitte November 2024 versenden. Nach Ablauf dieser ersten Fristverlängerung wird es ein zweites Erinnerungsschreiben mit einer letzten Verlängerung der Frist geben. Dies wird dann voraussichtlich Ende Dezember 2024 sein. Danach sind keine pauschalen Fristverlängerungen mehr möglich. **Sollten in begründeten Einzelfällen noch weitere Verlängerungen benötigt werden, sollten sich betroffene Auskunftspflichtige möglichst frühzeitig direkt an das Bayerische Landesamt für Statistik wenden.**

Wir dürfen Sie dennoch um rechtzeitige Abgabe der Statistik bitten. Genauere Ausführungen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Seiten.

Rechtliche Grundlagen und Zweck der neuen Erhebung

Die Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (NBV) wurde im Jahr 2021 gemeinsam mit anderen Verpackungserhebungen im Ersten Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4363) beschlossen. Die NBV ist eine Vollerhebung nach § 5a Abs. 3 Umweltstatistikgesetz (UStatG), die zukünftig alle 10 Jahre bei Herstellern nach § 3 Absatz 14 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) durchgeführt werden soll. Gemäß § 14 Abs. 1 UStatG i.V.m. § 15 Bundesstatistikgesetz (BStatG) besteht Auskunftspflicht. Das Bayerische Landesamt für Statistik setzt hier also Bundesrecht um und kann prinzipiell keine Ausnahmen von der Abgabe der entsprechenden Statistik aussprechen.

Allerdings hat der Freistaat Bayern bereits im Mai 2021 in einem gemeinsamen Beschluss des Bundesrats darauf hingewiesen, dass eine Erhebung für alle Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen – unabhängig von der Unternehmensgröße – abzulehnen ist, weil das eine unverhältnismäßige Belastung der gewerblichen Wirtschaft darstellt. Leider wurde diese Forderung von der Bundesregierung zurückgewiesen mit der Begründung, dass die Erhebung bei sämtlichen Herstellern von mit Ware befüllten Verpackungen notwendig sei, um den wirksamen Vollzug der im Verpackungsgesetz (VerpackG) vorgeschriebenen Regelungen sicherzustellen. Dies schließt Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission mit ein, die im Besonderen im Rahmen der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle) und der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien) gelten. Die erhobenen Daten werden gemeinsam mit anderen Daten der amtlichen Abfallstatistik in Zukunft in die Berechnungsgrundlagen für die deutschen Beiträge an den EU-Haushalt für nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff („Plastik-Abgabe“) eingehen. Diese Abgabe stellt ein EU-Eigenmittel mit ökologischer Lenkungswirkung dar und ist Teil des Eigenmittelbeschlusses des Europäischen Rates vom 14.12.2020 (Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053

des Rates). Im Jahr 2022 betrug die Abgabe für Deutschland ca. 1,4 Milliarden Euro.

Wer ist auskunftspflichtig? Was wird erhoben?

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat im Rahmen dieser neuen Erhebung Unternehmen herangezogen, die sich im Verpackungsregister LUCID bei der Stiftung „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ gemäß VerpackG als Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen registriert haben und diese Verpackungen erstmals in Deutschland gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Neben Herstellern sind auch Importeure gemeint, die befüllte Verpackungen aus dem Ausland beziehen und in Deutschland vertreiben.

Der Erhebungsgegenstand sind das Inverkehrbringen und die Rücknahme von Verpackungen einschl. Mehrwegverpackungen nach Materialart. Die Beschränkung auf nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen bedeutet, dass in der Regel Verpackungen, die an private Endverbraucher abgegeben werden, **nicht** für die Erhebung relevant sind. Im Vordergrund stehen die Verpackungen, die Gewerbetreibende untereinander verwenden und die nicht im Rahmen des Dualen Systems (z. B. der Grüne Punkt) entsorgt werden.

Bei Mehrwegverpackungen oder pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen ist der eigentliche Hersteller, z. B. ein Getränkeabfüller, auskunftspflichtig, aber in der Regel nicht der Gastronom oder Einzelhändler. Sofern Mehrwegverpackungen im Rahmen eines Mehrwegpools verwendet werden (z. B. Deutscher Brunnen eG oder im Gastronomiebereich das RECUP/REBOWL-System), betrifft die Auskunftspflicht nicht den „Abfüller“, sondern den gesondert befragten Poolbetreiber.

Gerne können und sollen sich Unternehmen bei Fragen zur Auskunftspflicht bzw. bei allen Fragen, ob und inwieweit die von ihnen verwendeten Verpackungen für diese Erhebung relevant sind, an das Bayerische Landesamt für Statistik wenden. Die Kontaktinformationen finden sich

in den Anschreiben zur Erhebung. Das Landesamt wird zudem kurzfristig, d.h. innerhalb der nächsten zwei Wochen, eine detaillierte Darstellung der erhebungsrelevanten Verpackungen auf seiner Webseite einstellen.

Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass in den kommenden Wochen im Rahmen einer dritten Versandwelle weitere ca. 2 500 Unternehmen erstmalig für die Erhebung angeschrieben werden. Diesen Unternehmen wird das Bayerische Landesamt für Statistik vergleichbar lange Fristen zur Beantwortung einräumen.